
Verpflegungsvertrag als Anlage zum Betreuungsvertrag für die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Kindertageseinrichtung

für das Kind:

Vorname, Familienname

Wohnung

Ort, Straße, Nr., Telefon

Geburtstag und -ort

mit den Eltern:

Mutter

Vater

Name:

und dem

Trägerverbund für Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid- Plettenberg
(vertreten durch die Kindertageseinrichtung)

Anschrift Kita:

(Stempel)

1. Kinder, die wöchentlich 45 Stunden betreut werden, erhalten verpflichtend eine warme Mittagsmahlzeit in der Kindertageseinrichtung. Bei Kindern, die wöchentlich 35 Stunden betreut werden, können Sie wählen, ob Ihr Kind am warmen Mittagessen teilnehmen soll.
2. Für die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit ist ein monatlicher Festbetrag zu bezahlen. Dieser Betrag enthält die Selbst- und Nebenkosten für das ausgegebene Essen (gemäß Betreuungsvertrag Punkt 5).
3. Der Festbetrag für das Essen beträgt 60 € pro Monat und dient zur Deckung der unter Punkt 2 genannten Kosten. Der monatliche Festbetrag ist für das gesamte Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres zu zahlen.
4. Eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) des Festbetrages aufgrund einer Kostenänderung wird Ihnen mindestens 6 Wochen vorab mitgeteilt.

5. Ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind gemäß Aufnahmevertrag in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, sind Sie verpflichtet, den Festbetrag zu bezahlen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, den Verpflegungsvertrag im ersten Monat nach der Aufnahme auszusetzen, wenn Ihr Kind in der Eingewöhnungszeit die Übermittagsbetreuung nicht braucht.
6. Nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) müssen Sie nur einen Festbetrag von 20 € im Monat zahlen (1 € Eigenanteil pro Tag im Monat), wenn Sie eine der folgenden Leistungen erhalten:
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 - Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz,
 - Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
 - Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt),
 - Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Wenn Sie den geringeren Festbetrag zahlen wollen, da Sie eine dieser Leistungen erhalten, ist es nötig, dass Sie der Einrichtung mindestens alle sechs Monate eine Bescheinigung darüber einreichen.

Sobald Sie die oben genannten Leistungen nicht mehr erhalten, müssen Sie ab dem Folgemonat den Festbetrag in voller Höhe bezahlen.

7. Die Zahlungspflicht endet:
- mit Ablauf des Betreuungsvertrages,
 - wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr zu einer 25-Stunden-Buchung wechselt,
 - wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr zu einer 35-Stunden-Buchung wechselt und nicht mehr an der warmen Mittagsverpflegung teilnimmt.
8. Für Zeiträume, in denen Ihr Kind die Einrichtung nicht besucht (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub), ist eine Rückzahlung des Festbetrages nicht möglich. Bei der Essensgeldabrechnung arbeitet der Träger grundsätzlich mit einem Festbetrag. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung sowie Fehlzeiten Ihres Kindes sind bereits bei der Berechnung berücksichtigt. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht dann, wenn das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von 30 Kalendertagen (6 Wochen) aufgrund einer Erkrankung nicht besuchen kann. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen und der Kindertageseinrichtung möglichst frühzeitig anzuzeigen.
9. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet jedoch spätestens mit Ablauf des Betreuungsvertrages. Eltern von Kindern mit einer gebuchten Betreuungszeit von 35 Stunden können diesen Vertrag schriftlich zum 31.07. (Ende des Kindergartenjahres) kündigen. Ein neuer Vertrag kann dann erst 3 Monate später geschlossen werden.
10. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie als Erziehungsberechtigte ihre Pflicht, den Festbetrag zu zahlen, nicht pünktlich erfüllen. Wenn Sie nach einer Mahnung vom Träger nicht innerhalb von zwei Monaten gezahlt haben und nach einer zweiten Mahnung nicht **sofort** zahlen, wird gekündigt. Dies gilt auch, wenn Sie nur einen Teil des Festbetrages gezahlt haben.
11. Der Festbetrag wird vom Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg im Voraus zum 1. eines jeden Monats per Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ist es nötig, dass Sie uns eine Ermächtigung ausstellen, die es uns erlaubt, den Betrag von Ihrem Konto abzubuchen. Dies gilt auch, wenn Sie Leistungen nach Punkt 6 erhalten. Bitte füllen Sie dazu das beiliegende SEPA-Basis-Lastschriftmandat aus. Reichen Sie es dann bitte unterschrieben in der Einrichtung ein. Wenn die Lastschrift nicht ausgeführt werden kann (z.B. weil Ihr Konto gelöscht wurde oder nicht genug Geld auf dem Konto war), werden Ihnen die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
12. Die personenbezogenen Angaben werden vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechtes.

Unterschrift 1. Erziehungsberechtigter

Ort, Datum

Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter

Unterschrift/Stempel Einrichtungsleitung